



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 2

GZ. RV/1839-W/06

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Mag.ES, Angestellter, geb. 20. März 1967, 1-, L- 143-145/14, vom 28. Juni 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 2., 20., 21. und 22. Bezirk in Wien, vertreten durch ADir. P, vom 29. Mai 2006 betreffend Einkommensteuer 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 29. Mai 2006 wurde für den Berufungswerber (im Folgenden kurz Bw) die Einkommensteuer für das Jahr 2005 unter Aberkennung der beantragten Kosten für die doppelte Haushaltsführung (Wohnungskosten in Höhe von € 530 X11; € 537,01X1, d.s insgesamt € 6.367,01) bzw für Familienheimfahrten (€ 201,75X12 ds € 2.421,00) mit € - 174,74 festgesetzt. Die Abgabenbehörde führte begründend aus, dass bei einem ledigen Steuerpflichtigen Kosten für die doppelte Haushaltsführung bzw Familienheimfahrten für höchstens sechs Monate zuerkannt werden könnten. Da der Bw seit 9. August 2000 seinen Nebenwohnsitz in W- begründet habe, stünden ihm die beantragten Aufwendungen nicht mehr zu.

Gegen den angeführten Bescheid erhab der Bw Berufung und beantragte die Anerkennung der hier angeführten Kosten für die doppelte Haushaltsführung (Wohnungskosten) und Familienheimfahrten in Höhe von insgesamt € 8.788,01, weil die erstmalige Geltendmachung der Kosten für das Veranlagungsjahr 2005 deren Aberkennung aus dem Titel der Verjährung nicht rechtfertige. Auch wenn man die Ansicht der Abgabenbehörde, wonach diese Kosten nur für höchstens sechs Monate zuzuerkennen wären, teilte, würde sich dieser Zeitraum nach

dem „der erstmaligen Beantragung“ im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung und nicht nach dem im angefochtenen Bescheid mit 9. August 2000 zugrunde gelegten Zeitpunkt bemessen. Die bescheidmäßige Feststellung des Haupt- bzw Nebenwohnsitzes nach MeldeG 1991 datiere mit 22. Januar 2002. Der Bw halte allerdings die dem Bescheid zugrunde liegende Annahme einer vorübergehenden doppelten Haushaltsführung bzw die Beschränkung auf sechs Monate für unrichtig. Die Beibehaltung des Familien (Haupt)wohnsitzes sei durch Umstände veranlasst, die außerhalb seiner Erwerbstätigkeit lägen und sei der Grund für die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort der Beschäftigung, wie schon im Verfahren gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 Meldegesetz ausgeführt und vom Bundesministerium für Inneres anerkannt, dass der Mittelpunkt der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen am Familienwohnsitz (Anm: in Tirol) liege. Der Bw sei als einziger Sohn Hofübernehmer einer Nebenerwerbslandwirtschaft der Bergbauernzone 4 und sei seine Mutter seit dem Jahr 2005 pflegebedürftig und Pflegegeldbezieherin der Stufe 4. Die Frage, ob die Verlegung des Familienwohnsitzes zumutbar sei, könne nicht vom Ablauf eines bestimmten Zeitraumes abhängig gemacht werden, sondern wären die Verhältnisse des Bw zu berücksichtigen.

Der Bw gab anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei der Abgabenbehörde II. Instanz an, dass die Übergabe des elterlichen Landwirtschaftsbetriebes an ihn noch nicht erfolgt und sein Vater noch Eigentümer des Betriebes sei. Eigene Einkünfte aus der Landwirtschaft habe der Bw nicht bezogen, sondern lediglich anlässlich seiner Heimataufenthalte im elterlichen Betrieb mitgearbeitet. Während seiner Schul- und Studienzeit sei er bei den Eltern mitversichert und seit Beginn seiner Berufstätigkeit in W- ab dem Jahr 1995 –als Angestellter bei der A- (bis Ende 1999) und anschließend beim E – vollbeschäftigt gewesen. Der mit dem E abgeschlossene Dienstvertrag werde vorgelegt. Weiters werden die im Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 22. Jänner 2002 angeführten Beilagen A, B, C und D, die Seite 4 des Bescheides sowie der Mietvertrag betreffend die in der Zeit zwischen 19. August 2004 und 2. Februar 2005 bewohnte Mietwohnung in Wien 0-, L-gasse 8/5/24 vorgelegt. Anlässlich seiner Heimataufenthalte bewohne der Bw in dem im Jahr 1966 errichteten Einfamilienhaus ein Zimmer und lebe als einziges Kind im Familienverband mit, wobei er verschiedentlich Lebensmittel mitnehme und auch Gerät reparatur- und – instandhaltungskosten begleiche, weil er ungleich mehr verdiene als seine Eltern. Der elterliche Bauernhof liege auf ca 1.300 m Höhe und würden ca 3,5 ha Grünland und ca 1,5 ha Wald bewirtschaftet. Auf Grund des sich verschlechternden Gesundheitszustandes des Vaters –er leide an altersbedingten Abnutzungerscheinungen –habe man die Viehwirtschaft um das Jahr 2001 eingestellt. Unter der Woche könne der Vater des Bw noch Grünlandbewirtschaftung betreiben, schwerere Arbeiten, insbesondere die Walddarbeiten,

würden vom Bw an den Wochenenden erledigt. Die Mutter des Bw sei zwei Jahre älter (82) als der Vater und leide an einer chronischen Polyarthritis. Sie habe nur bei täglicher Cortisonbehandlung einen weitgehend schmerzfreien Alltag, könne sich aber im Haus frei bewegen. Sie kochte noch selbst. Ab Herbst 2007 sei beabsichtigt, eine Heimpflegerin zu beantragen. Die Mutter beziehe Pflegegeld der Stufe 4. Sie bedürfe derzeit keiner Pflege durch den Bw, weil der Vater noch in der Lage sei, die Mutter bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Eine Pflege durch den Bw wäre auf Grund seiner Vollzeitbeschäftigung in Wien bzw der Fahrzeit von ca 6,5 Stunden zum Heimatort praktisch auch gar nicht möglich. Der Bw verbringe seine Wochenenden nach Bedarf und Notwendigkeit, auch je nach Witterung, in Tirol. Seit September 2006 lebe er allein in einer 70 m² großen (2 Zimmer, Wohnküche und Schlafzimmer) Mietwohnung in 02 Wien, L- 143-145/14. Die Wohnung in der A-straße, in die er Ende Jänner 2005 von der T-straße (Garconniere der S- mit 40 m²) gezogen sei, sei etwas größer – ca 80 m² -und für zwei Personen geeignet gewesen. Der Vermieter habe zu dieser Zeit in G- gelebt, habe sich aber das Benutzungsrecht für das kleinste Zimmer dieser Wohnung vorbehalten und dieses bzw die Wohnräume vor allem während der Abwesenheiten des Bw an den Wochenenden und in der Urlaubszeit (mit-) benutzt. Der Bw reichte Kopien der Kalenderaufzeichnungen betreffend seine Haimataufenthalte in Tirol nach.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben

- objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot des § 20 fallen.

Gemäß § 20 Abs. 1 EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften ua die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt bei einem ledigen Steuerpflichtigen vor, wenn der ledige Arbeitnehmer außerhalb des Ortes (Hauptwohnsitz), in dem er einen eigenen Hausstand

(Wohnung) unterhält, beschäftigt ist, auch am Beschäftigungsort wohnt und auch dort einen Haushalt führt.

Wenn dem Arbeitnehmer Mehraufwendungen erwachsen, weil er am Beschäftigungsamt wohnen muss und die Verlegung des Familienwohnsitzes in eine übliche Entfernung zum Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, sind diese Mehraufwendungen im Falle einer „doppelten Haushaltsführung“, wie zB für die Wohnung am Beschäftigungsamt und die Kosten für Familienheimfahrten, Werbungskosten iSd § 16 Abs. 1 EStG 1988. Bei einem ledigen und alleinstehenden Arbeitnehmer mit eigenen Haushalten können für eine „gewisse Übergangszeit“ Aufwendungen für ein möbliertes Zimmer am Beschäftigungsamt und Fahrtkosten zum Aufsuchen des Haushaltes am Familien- oder Hauptwohnsitz als Werbungskosten anerkannt werden (vgl. VwGH 18.12.1997, 96/15/0259).

Als Voraussetzung für die Anerkennung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung (Familienheimfahrten und Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsamt) gilt somit, dass der (alleinstehende) Steuerpflichtige an diesem Heimatort über eine Wohnung bzw einen eigenen Haushalt verfügt. Ein im Wohnungsverband der Eltern gelegenes Zimmer kann nicht als „eigener Haushalt“ bzw als „eigene Wohnung“ angesehen werden (vgl. VwGH vom 22.9.1987, 87/14/0066; 18.12.1997, 96/15/0259). Wenn ein lediger Steuerpflichtiger am Ort der Beschäftigung einen Haushalt neu gründet, so ist dies sein einziger, sodass die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht gegeben sind. In diesem Fall stehen keine Werbungskosten für Aufwendungen für die Wohnung am Arbeitsort bzw für Familienheimfahrten zu, wobei der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger für sein Zimmer im elterlichen Wohnungsverband (Einfamilienhaus oder in der Wohnung der Eltern) allenfalls „Haushaltsgeld“ oder Miete bezahlt, nichts an dieser Beurteilung ändert (vgl. VwGH 22.9.1987, 87/14/0066).

Unbestritten ist, dass der ledige Berufungswerber seit dem Jahr 2000 in einem unbefristeten Beschäftigungverhältnis beim E in W- steht. Nach seinen eigenen Angaben war er im Zeitraum von 1995 bis Ende 1999 bei der A- in W- vollzeitbeschäftigt. Der Bw begründete laut polizeilicher Meldung mit 9. August 2000 einen Nebenwohnsitz in W, L-gasse 8/5/24. In der Zeit vom 19. August 2004 bis 2. Februar 2005 war er an der Nebenwohnsitzadresse T-straße 12/1/406, 0XX W- gemeldet. Diese Wohnung stand laut Benützungsvertrag für eine, maximal zwei Personen zur Verfügung. Ab dem 2. Februar 2005 bis zum 31. August 2006 war der Bw an der oa Nebenwohnsitzadresse O- 18/8/32, X- W- und ist er seit 21. September 2006 in 02 W-, L- 143-145/14, polizeilich angemeldet. Der Bw hat erstmals im hier strittigen Jahr 2005 Fahrt- und Wohnungskosten als Kosten der doppelten Haushaltsführung geltend gemacht. Er hat im Zuge einer persönlichen Vorsprache bei der Abgabenbehörde II. Instanz angegeben, dass er seit der Aufnahme seines Beschäftigungsverhältnisses in W- anlässlich seiner

Heimataufenthalte an seiner Hauptwohnsitzadresse ein im Einfamilienhaus der Eltern gelegenes Zimmer sowie die gemeinsamen Wohnungsräumlichkeiten benutzt. Vom Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung insbesondere im Streitzeitraum 2005 ist daher nicht auszugehen. Dass der Bw anlässlich seiner Heimatbesuche Lebensmittel mitgenommen bzw auf Grund seiner Einkommensverhältnisse freiwillig Kosten für Gerät reparaturen bzw – instandhaltungen (im Haus) übernommen haben mag, kann für eine Anerkennung der geltend gemachten Aufwendungen nicht ausreichen. Die Versorgung mit Lebensmitteln für den Wochenendbedarf stellt nämlich einen jeden Abgabepflichtigen treffenden normalen Aufwand für Ernährung dar, der sich auch unabhängig von den Heimatbesuchen ergeben hätte und mag eine allfällige Mitversorgung der Eltern anlässlich der Heimataufenthalte des Bw zwar zur kostensparenden Bewältigung der Haushaltsführung der Eltern beigetragen haben, ein als wesentlich zu bestimmender und abgrenzbarer Teil einer „Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft“ kann darin aber nicht erblickt werden bzw ist diese familienhafte Unterstützung in der persönlichen Sphäre des Bw begründet. Auch die behauptete (freiwillige) Übernahme von Gerät reparaturkosten durch den Bw kann die Absetzbarkeit der beantragten Kosten (Kosten für die Wohnung in W-) unter dem Titel einer doppelten Haushaltsführung nicht rechtfertigen, weil diese privat motivierte Kostentragung nicht dem eigenen (etwa zweiten) Haushalt des Bw, sondern dem Haushalt seiner Eltern zugute kam, dem diese Geräte auch angehörten und ein eigener („verschiedener“ bzw „getrennter“) Haushalt dadurch nicht gegründet wurde (vgl. diesbezüglich überdies auch die Ausführungen zum „Haushaltsgeld“ oder „Miete“ oben). Voraussetzung für die Anerkennung von Mehrkosten wäre aber, dass Mehrkosten aus einer doppelten Haushaltsführung vorliegen und diese Mehrkosten nicht auf persönlichen Gründen beruhen (vgl. VwGH 16.3.1988, 87/13/0200).

Abgesehen von diesen Ausführungen spricht die Tatsache, dass der Bw nach seinen eigenen Angaben seit dem Jahr 1995 in W- vollzeitbeschäftigt ist und unbestritten (spätestens) im Jahr 2000 an seinem Beschäftigungs ort einen (Neben-) Wohnsitz begründet hat (polizeiliche Meldung), dafür, dass er seinen (Familien) Wohnsitz tatsächlich zumindest ab dem Jahr 2000 bereits an seinen Beschäftigungs ort verlegt hatte. Wie bereits oben ausgeführt, bewohnte der Bw ab August 2000 bis August 2004 eine Wohnung (lt. Mietvertrag 83,7 m²) in W, L-gasse 8/5/24. Seine Lebensgefährtin ist nach den Angaben des Bw im November 2002 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen, der Bw hat die Wohnung bis ca Ende 2003 weiter behalten und danach für den Zeitraum von sechs Monaten (lt polizeilicher Meldung in der Zeit vom 19. August 2004 bis 2. Februar 2005) an der Adresse T-strasse 12/1/406, 0XX W- einen Nebenwohnsitz begründet. Dieses von der SSt (Heimplatzbenützungsvertrag und Garagierungsvertrag) betriebene Wohnheim (Größe 35,91 m²) stand laut Benützungsvertrag für eine, maximal zwei Personen zur Verfügung. Die Benützungsdauer endete laut Vertrag am

29. Jänner 2005. Ab dem 2. Februar 2005 bis zum 31. August 2006 war der Bw an der oa Nebenwohnsitzadresse O- 18/8/32, X- W- gemeldet (Unterkunftgeber Herr FK). Die Wohnung bestand aus zwei Zimmern zuzüglich Terrasse (ordnungsgemäß ausgestattet) sowie einem Kellerabteil und einem Stellplatz in der Tiefgarage des Bestandobjektes. Seit 21. September 2006 ist der Bw in 02 W-, L- 143-145/14, gemeldet. Die hier angeführten Unterkünfte boten nach ihrer Quadratmetergröße bzw nach den Angaben im Bestandvertrag somit jeweils Wohnmöglichkeit für mehr als eine Person. Der Berufungswerber gibt in der Berufung gegen den vorliegend zu beurteilenden Einkommensteuerbescheid 2005 demgegenüber an, er habe seinen (Familien- bzw Haupt-) Wohnsitz in Tirol nie aufgegeben. Diesbezüglich legte der Bw einen Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vor, wonach dem Heimatort des Bw auf Grund des dort gelegenen Mittelpunktes der Lebensinteressen des Bw die Hauptwohnsitzegenschaft zugesprochen wurde (im angeführten Bescheid des BMI wurde die Aufenthaltsdauer am Beschäftigungsamt W- mit 200 Tagen jährlich für den Zeitraum ab 2000 bis Jänner 2002 festgestellt). Die Beibehaltung des „Familien(Haupt)wohnsitzes“ in Tirol hat der Bw mit „außerhalb der Erwerbstätigkeit“ gelegenen Umständen begründet. Damit hat er für die von ihm behauptete Beibehaltung des Familienwohnsitzes aber selbst schon eine private Veranlassung vorgebracht. Auch nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beibehaltung des Familienwohnsitzes aus der Sicht der Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst anzusehen, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Eine berufliche Veranlassung der mit der doppelten Haushaltsführung verbundenen Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen und deren daraus resultierende Qualifizierung als Werbungskosten liegt nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen die Verlegung des (Familien) Wohnsitzes an den Ort seiner Beschäftigung nicht zuzumuten ist, wobei die Unzumutbarkeit unterschiedliche Ursachen haben kann. Solche Ursachen müssen aus Umständen resultieren, die von erheblichem objektivem Gewicht sind. Momente bloß persönlicher Vorliebe für die Beibehaltung des (Familien) Wohnsitzes reichen dabei nicht aus (vgl. VwGH vom 20.4.2004, 2003/13/0154; 26.5.2004, 2000/14/0207). Es ist Sache des Steuerpflichtigen, der die Beibehaltung des in unüblicher Entfernung vom Beschäftigungsamt gelegenen Familienwohnsitzes als beruflich veranlasst geltend macht, der Abgabenbehörde die Gründe zu nennen, aus denen er die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort der Beschäftigung als unzumutbar ansieht, ohne dass die Abgabenbehörde in einem solchen Fall verhalten ist, nach dem Vorliegen auch noch anderer als der vom Steuerpflichtigen angegebenen Gründe für die behauptete Unzumutbarkeit zu suchen (vgl. VwGH vom 20.4.2004, 2003/13/0154).

In der Berufung wurden als Gründe für die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort der Beschäftigung angegeben, der Bw sei als einziger Sohn Hoferbe der elterlichen Nebenerwerbslandwirtschaft und sei seine Mutter überdies im vorliegend strittigen Jahr 2005 pflegebedürftig geworden. Der Bw hat anlässlich einer Vorsprache angegeben, dass er keine Einkünfte aus der elterlichen Landwirtschaft bezogen hat und der Betrieb sich noch im Eigentum der Eltern befindet. Insoweit der Bw ins Treffen führt, dass er seine Eltern vorwiegend in den Sommermonaten bzw je nach Bedarf bei der Arbeit im bäuerlichen Betrieb unterstützt bzw den Vater bei Versammlungen oder Bauverhandlungen begleitet hat –nach den vom Bw für das Jahr 2005 vorgelegten Kalenderaufzeichnungen verbrachte er vor allem Zeitausgleichstage im Zusammenhang mit Wochenendaufenthalten und auch (Sonder-) Urlaube in Tirol (ca 100 Tage)–so ist ihm entgegen zu halten, dass diese in landwirtschaftlichen Betrieben durchaus übliche Mithilfe in die private Sphäre des Steuerpflichtigen fällt bzw ihren Grund in der Familien- und Heimatverbundenheit des Bw hat, mag sie auch mit der behaupteten Hoferbenstellung des Bw im Zusammenhang stehen. Ein Grund für eine Unzumutbarkeit der Verlegung des (Familien-) Wohnsitzes an den Beschäftigungsstandort des Bw ergab sich aus diesem Vorbringen aber ebenso wenig wie aus dem in der Berufung eingewendeten Umstand, dass die Mutter des Bw ab dem Jahr 2005 pflegebedürftig geworden sei und Pflegegeld der Stufe 4 bezogen habe. Diese Angaben hat der Bw anlässlich seiner persönlichen Vorsprache insoweit konkretisiert, als seine Mutter zwar betagt (82 Jahre alt), aber noch in der Lage ist, gemeinsam mit dem Vater des Bw den elterlichen Haushalt zu führen. Die Mutter leidet nach den Angaben des Bw an einer chronischen Polyarthritis, kann aber unter der entsprechenden Cortisonbehandlung weitgehend schmerzfrei leben und kocht noch selbst. Eine Pflege durch den Bw ist nach seinen Angaben auf Grund der Entfernung des Heimatortes vom Wohnsitz an seinem Beschäftigungsstandort (6,5 Stunden Fahrzeit) und seiner Vollzeittätigkeit im Jahr 2005 praktisch gar nicht möglich gewesen und ist beabsichtigt, ab Herbst 2007, eine Heimhilfe zu beantragen. Dass seine Mutter im Jahr 2005 der Pflege des Bw bedurft hätte bzw tatsächlich von ihm gepflegt worden wäre, wurde somit nicht einmal behauptet. Die Angaben über die durch Cortison behandelte Polyarthritiserkrankung und den Pflegegeldbezug ab dem Jahr 2005 reichen für sich allein aber nicht aus, eine ab der Aufnahme des ersten Beschäftigungsverhältnisses in Wien im Jahr 1995 oder zumindest ab dem Jahr 2000, somit eine jedenfalls mehr als vier Jahre dauernde bzw insbesondere im Streitjahr 2005 (noch oder erstmals) vorliegende Unzumutbarkeit der Verlegung des Wohnsitzes des Bw an den Ort seiner Beschäftigung darzutun. Den Einwendungen des Bw, wonach einerseits die dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Annahme, es handle sich im vorliegenden Fall um eine vorübergehende doppelte Haushaltsführung bzw deren zeitliche Beschränkung auf sechs

Monate unrichtig sei und andererseits, dass der von der Abgabenbehörde angeführte Zeitraum von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der „erstmaligen Beantragung“ (wohl der Werbungskosten) zu berechnen und der Anspruch auf deren Geltendmachung „nicht verjährt“ wäre, sind zunächst die oben gemachten Ausführungen betreffend die Voraussetzungen für das Vorliegen einer „doppelten“ Haushaltsführung entgegen zu halten. Im Übrigen ist bei der Beantwortung der hier vorliegenden Frage, ob bzw wann einem Steuerpflichtigen die (Familien) Wohnsitzverlegung an den Ort der Beschäftigung zumutbar ist, grundsätzlich vom Zeitpunkt des Beginnes der beruflichen Tätigkeit an einem vom bisherigen Wohnort mehr als 120 km entfernten Ort (die Entfernung zwischen Tiroler Heimatort und Beschäftigungsstandort beträgt nach Auskunft des Verkehrsdienstes ca 580 km), von dem eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zuzumuten ist, auszugehen. Wie bereits ausgeführt, war dies nach den Angaben des Bw das Jahr 1995 (Beginn der Vollzeitbeschäftigung bei der A- in W-) spätestens aber das Jahr 2000 (Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis beim E ebenfalls in W-). Der Bw hat aber für den Zeitraum ab Beginn seiner Vollbeschäftigung in W- weder berufliche noch private Gründe vorgebracht, die eine Verlegung seines (Familien) Wohnsitzes an den Ort der Beschäftigung als unzumutbar erscheinen ließen und den Eintritt eines tauglichen Unzumutbarkeitsgrundes insbesondere für das vorliegend strittige Jahr 2005 nicht darzutun vermocht. Somit bleibt, wie bereits ausgeführt, für die Anerkennung der erstmals geltend gemachten Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung kein Raum. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen war auf den vom Bw ins Treffen geführten, in den Lohnsteuerrichtlinien (L 346) für die Verlegung des Familienwohnsitzes lediger Steuerpflichtiger als angemessen bezeichneten Zeitraum von sechs Monaten –abgesehen davon, dass die als Erlässe zu bezeichnenden Richtlinien keine für den UFS relevante Rechtsquelle darstellen –ebenso wenig näher einzugehen wie darauf, dass der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Lebensbeziehungen des Bw –entgegen seiner Behauptung–auf Grund der Einkommensverhältnisse (aus der elterlichen Landwirtschaft bezog der Bw gar keine Einkünfte) im Streitjahr jedenfalls nicht in Tirol gelegen sein konnte.

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass die beantragten Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsstandort sowie die Familienheimfahrten deshalb nicht als abzugsfähig anzuerkennen sind, weil eine doppelte Haushaltsführung nach dem oben Gesagten gar nicht vorlag (vgl. Ausführungen zum Zimmer im elterlichen Wohnungsverband). Im Übrigen war die Wahl des (Haupt-) Wohnsitzes des Bw außerhalb der üblichen Entfernung vom Beschäftigungsstandort durch persönliche Motive gekennzeichnet und gehörte daher zur Sphäre der privaten Lebensführung bzw sind die vorgebrachten Gründe für die Beibehaltung des (Familien) Wohnsitzes nicht geeignet, eine Unzumutbarkeit der Verlegung des Wohnsitzes an den Ort der Beschäftigung darzutun (vgl. VwGH vom 26.2.1971, 513/69; 1.7.1975, 550/75, wonach Kosten für

Verpflegung und Reisen zwischen Wohnung und Beschäftigungsort im allgemeinen nicht als absetzbar gelten, weil eine solche Wahl des Wohnsitzes in der Regel durch persönliche Gründe bedingt ist und daher zur Sphäre der privaten Lebensführung gehört).

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 27. Juni 2007